

# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 231 C 46/15

verkündet am : 05.08.2015  
Manig, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Universal Music GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer Frank Briegmann,  
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Rasch und Kollegen,  
An der Alster 6, 20099 Hamburg,-

g e g e n

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Wilde, Beuger & Solmecke,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27, 50672 Köln,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 231, auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Kärgel-Langefeld für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist eine der führenden deutschen Tronträgerherstellerinnen. Sie behauptet, ihr stünden die ausschließlichen Verwertungsrechte an den auf dem Musikalbum „Große Freiheit“ der Künstlergruppe „Unheilig“ enthaltenen Musiktiteln zu, und zwar den folgenden: „1. Das Meer, 2. Seenot, 3. Für immer, 4. Geboren um zu leben, 5. Abwärts, 6. Halt mich, 7. Unter Feuer, 8. Große Freiheit, 9. Ich gehöre mir, 10. Heimatstern, 11. Sternbild, 12. Unter deiner Flagge, 13. Fernweh, 14. Schenk mir ein Wunder, 15. Auf Kurs, 16. Neuland“.

Die Klägerin beauftragte die proMedia Gesellschaft zum Schutz geistigen Eigentums mbH mit der Überwachung von Internet-Tauschbörsen zwecks Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen.

Der Beklagte war im Jahr 2011 Inhaber eines Internetanschlusses der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.04.2011 mahnte die Klägerin den Beklagten wegen Anbietens der o.g. Musiktitel am 27.03.2011 um 21:40:00 Uhr in einer Internet-Tauschbörse ab und forderte ihn zur Zahlung von Schadensersatz und Ersatz von Anwaltskosten auf (Anlage K3 zur Klageschrift, Bl. 42-47 d.A.). Zugleich wurden eine vorformulierte Unterlassungserklärung und ein Vergleichsvorschlag übersandt. Der Beklagte gab mit Schreiben vom 21.04.2011 eine Unterlassungserklärung ab, bezüglich deren Inhaltes auf die Anlage K4 zur Klageschrift (Bl. 48 d.A.) verwiesen wird.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte die o.g. Musiktitel insgesamt acht Mal, außer am 27.03.2011 um 21:40:00 auch noch in weiteren sieben Fällen zwischen dem 28.03.2011 und dem 03.04.2011 mittels einer sog. Tauschbörse jeweils zum Download für Dritte zur Verfügung gestellt habe. Dies stehe fest aufgrund der Ermittlungen der proMedia GmbH und der Auskunft der Telefónica O2 Germany GmbH & Co. OHG aufgrund jeweils von der Klägerin erwirkter Beschlüsse des Landgerichts München, wonach die jeweils ermittelten IP-Adressen zu den genannten Zeiten jeweils dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen seien. Die Ermittlungssoftware arbeite fehlerfrei und werde regelmäßig überprüft. Wegen weiterer Einzelheiten des Klägervortrags wird auf die Ausführungen in der Klageschrift und der Replik verwiesen.

Nach Ansicht der Klägerin seien daher vom Beklagten Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung nach einem Gegenstandswert in Höhe von 40.000,- € zu erstatten. Darüber hinaus stehe ihr ein Schadensersatz nach der Lizenzanalogie in Höhe von 2.500,- € zu. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Wertersatz von mindestens 2.500,- € sowie 1.192,60 € Kostenersatz nebst jeweils Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet den gesamten behaupteten Ermittlungsvorgang sowie die Rechteinhaberschaft der Klägerin mit Nichtwissen.

Der Beklagte behauptet darüber hinaus, er habe die Musiktitel zu keinem Zeitpunkt über das Internet Dritten zum Download zur Verfügung gestellt. Das abgemahnte Werk sei ihm unbekannt und entspreche nicht seinem Musikgeschmack. Er habe zum streitgegenständlichen Zeitpunkt zusammen mit seiner Mutter und seinem inzwischen verstorbenen Vater in einer Wohnung gelebt, diese hätten jeweils eigene Rechner genutzt und generell einen Zugriff aus das Internet gehabt, also auch selbst die Dateien herunterladen bzw. hochladen können. Der Router sei mit einer WPA2-Verschlüsselung ausreichend geschützt gewesen. Die Familienmitglieder seien vorsorglich auf die Gefahren des Filesharing hingewiesen worden. Die Klägerin bestreitet all dies mit Nichtwissen.

Der Beklagte behauptet, insoweit unstrittig, auf Nachfragen hätten seine Eltern angegeben, nichts mit der Abmahnung anfangen zu können.

Wegen weitere Einzelheiten des Beklagtenvorbringens wird auf die Klageerwiderung und Duplik verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist gemäß §§ 12,13 ZPO, § 105 UrhG i.V.m. mit der gerichtlichen Konzentration in Berlin für Urheberrechtsstreitigkeiten ausschließlich zuständig.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 3.692,60 €.

I.) Ein Anspruch ergibt sich nicht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG gegen den Beklagten als Täter der von der Klägerin behaupteten Urheberrechtsverletzung.

Es kann insoweit zugunsten der Klägerin unterstellt werden, dass sie aktiv legitimiert ist und dass die Ermittlung der IP-Adresse und deren Zuordnung zu dem behaupteten Zeitpunkt zutreffend war, sowie, dass tatsächlich von dieser IP-Adresse ein Upload der streitgegenständlichen Titel erfolgte. Für letzteres spricht insbesondere, dass der Beklagte nicht bestritten hat, dass noch Feststellungen zu sieben weiteren Zeitpunkten erfolgten und insoweit ebenfalls Zuordnungen zu seinem Anschluss, wobei wiederum die Klägerin den diesbezüglichen Vortrag nicht konkretisiert hat.

Jedenfalls aber ist die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers als anspruchsbegründende Tatsache nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen von der Klägerin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (OLG Köln, Urteil v. 16.05.2012, Az. I-6 U 239/11, 6 U 239/11, –juris, BGH, Urteil vom 15. November 2012, GRUR 2013, 511 - Morpheus), wobei allerdings gewisse Beweiserleichterungen gelten. Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus öffentlich zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht im Allgemeinen eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGHZ 185, 330 -Sommer unseres Lebens-). Daraus wiederum folgt zutreffend auch eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, welcher geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen, da die betreffenden Vorgänge allein in seiner Sphäre liegen. Eine Umkehr der Beweislast ist damit aber ebenso wenig verbunden wie eine über seine prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, der Gegnerin alle für ihren Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (OLG Köln, a.a.O. m.w.N.).

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen; in diesem Umfang kann der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren - insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Zeugnisverweigerungsrechte gegenüber Angehörigen - auch zu Nachforschungen ver-

pflichtet sein (vgl. BGH, Urteil vom 08. Januar 2014, I ZR 169/12 - BearShare).

Vorliegend spricht bei Zugrundelegung dieser Grundsätze keine tatsächliche Vermutung (mehr) für eine Täterschaft des Beklagten, denn er ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem er vorgetragen hat, dass zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch zwei andere Personen, nämlich die namentlich benannten Eltern, diesen Anschluss mit seiner Kenntnis benutzen konnten (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, a.a.O.). Der Beklagte hat seine Eltern nach seinem Vortrag auch - ergebnislos - befragt, so dass er einer etwaigen Nachforschungspflicht im Rahmen des Zumutbaren nachgekommen ist.

Es spricht damit aufgrund des erheblichen und in sich schlüssigen Gegenvortrags des Beklagten nicht mehr dafür, dass der Beklagte, nur weil er selbst Anschlussinhaber ist, die – unterstellten – Rechtsverletzungen begangen hat, als ein anderes den Anschluss in gleicher Art und Weise nutzendes Familienmitglied.

Beweis über die Behauptungen des Beklagten war entgegen der Ansicht der Klägerin nicht zu erheben. Zur Erschütterung der von der Rechtsprechung entwickelten Vermutung reicht vielmehr schlüssiger Gegenvortrag aus. Unter diesen Umständen ist es wiederum Sache der Klägerin als Anspruchstellerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, GRUR 2013, 511 ff - Morpheus -). Solche Umstände hat die Klägerin nicht dargetan; ein taugliches Beweisangebot erfolgt nicht. Insoweit reicht es nicht, den gesamten Vortrag des Beklagten mit Nichtwissen zu bestreiten.

II.) Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch keinen Anspruch als sog. Störer. Danach könnte die Klägerin nach §§ 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F., 683, 670 BGB ohnehin nur Aufwendungen ersetzt verlangen. Schadensersatz nach der sog. Lizenzanalogie, den sie in Höhe 2.500,- € mit der Klage begehrt, scheidet insoweit von vornherein aus.

Da die Störerhaftung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfpflichten voraus, deren Umfang sich danach bestimmt, ob und in wieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist (BGH, a.a.O.).

Den Beklagten treffen in Bezug auf seine Eltern weder Belehrungs-, noch anlasslose Prüf- oder Kontrollpflichten, wobei der Beklagte allerdings eine Belehrung der Eltern dennoch behauptet. Ob dies erfolgt ist, kann allerdings offen bleiben. Denn bei der Überlassung eines Internetanschlusses an volljährige Familienangehörige ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht, und zudem, dass Volljährige für ihre Handlungen selbst verantwortlich sind. Mit Blick auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen und die Eigenverantwortlichkeit von Volljährigen darf der Anschlussin-

haber volljährigen Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diese belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass die volljährigen Familienangehörigen den Internetanschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (BGH, a.a.O.).

Dass der Beklagte Anlass hatte, einen Missbrauch des Internetanschlusses durch Mutter oder Vater zu befürchten, hat die Klägerin nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich.

Zudem wäre ein etwaiger Anspruch der Prozessbevollmächtigten gegen die Klägerin verjährt. Der Anspruch ist nach ihrem eigenen Vortrag im Jahr 2011 entstanden, so dass die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß §§ 196, 199 BGB mit Ablauf des 31.12.2014 ablief. Eine Zahlung, welche als Anerkenntnis gewertet werden könnte, hat nicht stattgefunden. Auch im Klageauftrag liegt kein Anerkenntnis der Forderung (so allerdings ohne Begründung OLG Köln, Urteil vom 22.07.2011, Az. 6 U 208/10, –juris). So liegt schon nahe, dass bereits bei Beauftragung der Abmahnung eine vollumfängliche Vollmacht und ein vollumfänglicher Auftrag auch zur gerichtliche Geltendmachung bestand und die Klägerin sich seitdem überhaupt nicht mehr mit der Angelegenheit befasst, sondern die Beitreibung ausschließlich durch die Prozessbevollmächtigten erfolgt ist, was aber offen bleiben kann. Denn jedenfalls ist nicht davon auszugehen, dass in einem Auftrag zur Beitreibung gegenüber einem Dritten zugleich ein Anerkenntnis gegenüber dem Beitreibenden hinsichtlich der eigenen Schuld liegt. Da die Klägerin daher die eigene Inanspruchnahme nunmehr durch Erheben der Verjährungseinrede nach § 214 BGB verhindern könnte, kann ihr das Nichterheben dieser Einrede nach § 254 Abs. 2 BGB analog dergestalt entgegen gehalten werden, dass kein Anspruch mehr besteht (vgl. LG Leipzig, Urteil vom 05.06.2012, Az. 065 O 4010/11, –juris).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00 Euro** übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

<b>Landgericht Berlin</b>	oder	<b>Landgericht Berlin</b>	oder
<b>Littenstraße 12-17</b>		<b>Tegeler Weg 17-21</b>	
<b>10179 Berlin</b>		<b>10589 Berlin</b>	

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

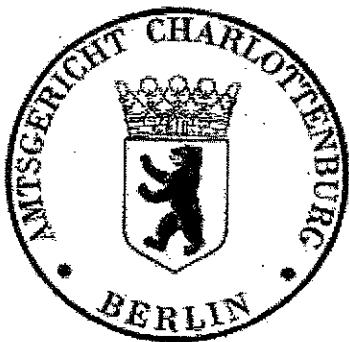
Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Dr. Kärgel-Langefeld

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 05.08.2015



Manig  
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.

## **Hinweis zur Sicherheitsleistung**

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10559 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

**Bei Geldhinterlegungen ist Bareinzahlung vorteilhaft,** da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.